

**Satzung der Stadt Leverkusen vom _____
zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen
und zur Aufhebung der „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994.S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021 hat der Rat der Stadt Leverkusen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.

(2) Die „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2014, in Kraft getreten am 26.06.2014, wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird mit der Erledigung der durch die Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen verbundenen noch ausstehenden Aufgaben ab dem 01.01.2024 beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

§ 3

(1) Die bisherigen Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aus § 1 Abs. 3 der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010, werden in die Stadtverwaltung Leverkusen überführt und von dieser ab dem 01.01.2024 wahrgenommen.

(2) Sämtliche Mitarbeitenden werden ab dem 01.01.2024 in die Stadtverwaltung Leverkusen eingegliedert.

(3) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen und die mit dem übertragenen Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Leverkusen übertragen und in die städtische Bilanz übernommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.